

<div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> <p><b>Stadt Backnang</b> <b>Sitzungsvorlage</b></p> </div>	<p><b>N r .        025/17/GR</b></p>
--	--------------------------------------


<b>Federführendes Amt</b>	Haupt- und Personalamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Beschlussfassung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.02.2017	öffentlich

**Anträge der Fraktionen/Stadträte  
- Sportförderrichtlinien**

**Beschlussvorschlag:**

Die Anträge Nr. 257 und 243 der CDU-Fraktion sowie der Antrag Nr. 244 der SPD-Fraktion sind mit den Stellungnahmen der Verwaltung erledigt.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR
<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>		
07.02.17 Datum/Unterschrift	I	II	10      20      60      61
	Kurzzeichen Datum		

 <b>Anträge der Fraktionen/Stadträte</b>	<b>Nr.</b> AN/257/16 AN/243/16 AN/244/16
---	--

<b>Antragsteller</b>	CDU-Fraktion
<b>Antragsdatum</b>	08.12.2016

**Betreff:**

**Sportförderrichtlinien - Überarbeitung im Jahr 2017**

**Stellungnahme:**

Die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten werden von der Stadt Backnang mit pauschalen Sätzen bei den Betriebskosten unterstützt, die seit dem Jahr 2004 unverändert sind. Auf diese Weise unterstützt die Stadt diese Sportvereine bisher mit insgesamt 39.071,62 EUR jährlich.

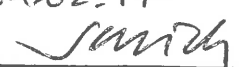


In den vergangenen vier Jahren hat die Verwaltung bei den Vereinen mit eigenen Sportanlagen die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung abgefragt. Im Durchschnitt beträgt die städtische Förderung 40% der tatsächlich entstehenden Kosten. Es wurde dabei festgestellt, dass das Verhältnis der einzelnen Pauschalbeträge zueinander nicht mehr dem Verhältnis der tatsächlichen Betriebskosten der einzelnen Vereine zueinander entspricht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die pauschalen Fördersätze bei den Vereinen, die mit den bisherigen Pauschalen weniger als 40% der 2015 entstandenen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung decken konnten, die Pauschale auf den Satz von 40% rückwirkend zum 01.01.2017, wie in der beiliegenden Tabelle (Anlage 1) dargestellt, anzuheben sowie die Pauschalen alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzugleichen.

Dies bedeutet eine Steigerung der städtischen Ausgaben für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen um 21,11% = 8.248,38 EUR jährlich auf 47.320,- EUR.

Der Passus in IV der geltenden Sport-Förderrichtlinien entspricht nicht mehr den Gegebenheiten. Die Verwaltung schlägt deshalb die in Anlage 1 angegebene Anpassung vor. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen u. a. an die zum 1. Januar 2016 geänderten „Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen“ vorgeschlagen (Anlage 2).

Die Anträge Nr. 257, 243 und 244 sind damit erledigt.

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>			
01.02.17  Datum/Unterschrift:	I  Kurzzeichen/Datum:	II 1.2.17	III	10  01.02.2017

# CDU-Fraktion

Gemeinderat 08.12.16

<b>Antrag – Nr.</b>
<b>257</b>
Erledigung oder Zwischenbescheid erbeten bis
<hr/>
<b>über Amt 10 an I</b>

Verteiler:

I

II

10

40

10

In 2017 sollen die Sportförderrichtlinien überarbeitet werden mit besonderem Augenmerk auf die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten.

Antrag – Nr.

243

Erledigung oder Zwischenbescheid erbeten bis

über Amt 10 an I

Der Antrag wurde  
in der GR-Sitzung am  
07.04.2016  
eingebracht

**CDU**

Werner

## Antrag zur Förderung von Vereinen mit eigener Sportstätte

Die Verwaltung überarbeitet die Richtlinien zur Förderung von Vereinen mit eigener Sportstätte. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

40

1. Die ab dem Jahr 2006 wirksam gewordene Verringerung der Fördersätze für Sportanlagen wird zurückgenommen.
2. Die mindestens seit 1996 nicht geänderten Fördersätze für Sportanlagen (hier ist die unter 1. genannte Reduzierung ausgenommen) werden zusätzlich zu 1. erhöht, um die deutlich gestiegenen Kosten für Strom (EEG-Umlage) und Heizung teilweise auszugleichen.

### Begründung

Zu 1.

Im Jahr 2005 hat der Gemeinderat außerordentliche Sparmaßnahmen auf vielen Gebieten des städtischen Haushalts beschlossen. Grund hierfür war die damals sehr angespannte Finanzsituation der Stadt. Dieser Grund ist seit nun schon seit einigen Jahren entfallen.

Zu 2.

Die Vereine mit eigenen Sportstätten müssen erhebliche Lasten tragen, die andere Vereine nicht haben, wenn sie städtische Anlagen oder Hallen benutzen können. Die durch die eigenen Sportstätten entstehenden Kosten können trotz vieler Eigenleistung, Einnahmen von eigenen Veranstaltungen und äußersten Sparanstrengungen von mehreren Vereinen nicht mehr gedeckt werden. Vor allem die Betriebskosten sind wegen der Preisexplosion bei Strom und Heizung enorm gestiegen. Die vereinseigenen Sportstätten verringern die Aufwendungen für städtische Sportanlagen.

Backnang, den 02.04.2016

*Ute Ulfert*

*Gerhard Ketterer*

Dr. Ute Ulfert

Dr. Gerhard Ketterer

SPD- Gemeinderatsfraktion

Der Antrag wurde in  
der GR-Sitzung am  
07.04.2016 eingebracht.  
Wau

Stadtverwaltung Backnang

7. April 2016

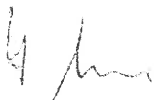
Herrn Oberbürgermeister Dr. Nopper

40

Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Dr. Nopper

Die SPD-Gemeinderatsfraktion beantragt eine zeitnahe differenzierte Darstellung der aktuellen Vereinsförderung durch die Stadt Backnang unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigentums- u. Nutzungsverhältnisse von Immobilien bzw. sonstigen Liegenschaften (insbesondere auch im Sportstättenbereich) und macht Vorschläge, auf welche Weise nicht mehr der Realität bzw. den veränderten Rahmenbedingungen entsprechende Richtlinien aktualisiert und angepasst werden können.



Heinz Franke

und FraktionskollegInnen

Antrag - Nr.

244

Erledigung oder Zwischenbescheid erbeten bis

über Amt 10 an I

## Betriebskosten nach Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung

	RSV Waldrems	TSG TuS	TSG Tennis	Segelfliegergemeinsch.	Luftsportv. Heiningen	TSG Schwerathletik	SV Backnang Steinbach	Gesamt
Betriebskosten 2015	13.164,63 €	30.511,00 €	36.387,00 €	2.999,18 €	7.321,98 €	6.960,39 €	4.288,00 €	101.632,18 €
<i>Bisheriger ZUSCHUSS</i>	6.084,37 €	9.953,57 €	8.691,96 €	2.824,88 €	2.824,88 €	5.215,18 €	3.476,78 €	39.071,62 €
40% der tats. Betriebskosten	5.265,85 €	12.204,40 €	14.554,80 €	1.199,67 €	2.928,79 €	2.784,16 €	1.715,20 €	40.652,87 €
<b>Vorschlag Verwaltung:</b>								
Übernahme von 40 % der Betriebskosten aus Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, aber keine Schlechterstellung der Vereine gegenüber bisherigem Zuschuss durch die neue Pauschalierung. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Zuschüsse für vereinseigene Anlagen um 8.248,38 €, d. h. insgesamt um 21,11 %.								
Neuer Zuschuss ab 2017	6.084,37 €	12.204,40 €	14.554,80 €	2.824,88 €	2.928,79 €	5.215,18 €	3.476,78 €	47.289,20 €
Aufgerundet auf volle 10 €	6.090,00 €	12.210,00 €	14.560,00 €	2.830,00 €	2.930,00 €	5.220,00 €	3.480,00 €	47.320,00 €

## Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen

### I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung

#### 1. Grundsatz

Die Stadt Backnang fördert Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 2. Allgemeine Voraussetzungen

Es werden nur die Vereine gefördert, die ihren Sitz in Backnang haben und ihre sportliche Tätigkeit überwiegend in Backnang ausüben. Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbandes sein. Er muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Der Verein muss bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr bestehen (seit Eintrag im Vereinsregister). Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über die geleistete Vereinsarbeit zu erbringen.

Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.

Der Verein muss das ganze Jahr in Backnang tätig sein und

- a) mindestens 50 Mitglieder haben. In begründeten Einzelfällen kann die Mitgliederzahl unterschritten werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung.
- b) einen Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,50 EUR / Monat erheben.
- c) aktive Jugendarbeit betreiben bzw. einen Jugendübungsbetrieb durchführen.

Sollte eine dieser Bedingungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden können, entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

Der Verein sollte darüber hinaus

- a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen,
- b) jährlich bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken,
- c) alle zwei Jahre einmal in einer Partnerstadt auftreten, wobei dies nach den Richtlinien gefördert wird.

## Anlage 2

### **3. Bewilligungsbedingungen**

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge für die Förderung nach Ziff. II.1, II.2 und II.3 sind unter Beifügung der bezahlten Beitragsrechnungen für das laufende Jahr bis 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

~~Für 2010 wird die Antragsfrist einmalig bis zum 30. September 2010 verlängert.~~

Anträge für Zuschüsse nach Ziff II.4 sind spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Ereignis/Anlass einzureichen.

Anträge für Zuschüsse nach Ziff II.5 sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis bzw. Anlass einzureichen.

Erstmalige Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen (Ziff. IV) sind spätestens bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres unter Nachweis der entstandenen Kosten zu beantragen.

Die Anträge für Investitionszuschüsse (Ziff. V und VI) sind bis spätestens 30. April für das darauf folgende Jahr zu stellen.

Bei Investitionszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- b) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (mindestens 30% der Investitionskosten),
- c) die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen und der Stadt ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen,
- d) weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden.
- e) Bei Baumaßnahmen darf erst nach der Zuschussbewilligung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

## **II. Förderung des Sportbetriebes**

Die städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume werden den Sportvereinen und sonstigen Sportgemeinschaften entsprechend der Hallenbenutzungssatzung überlassen. Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Stadt die Schwimmbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen. Über die Zulassung von Verbandslehrgängen, Verbandswettkämpfen und sonstigen Wettkämpfen wird im Einzelfall entschieden.

### **1. Grundförderung**

Entsprechend der durchgeführten Aktivitäten und der Bedeutung des Vereins für die Allgemeinheit und unter der Berücksichtigung vereinseigener Sportstätten wird eine Grundförderung gewährt. Diese Grundförderung besteht aus einer Jahrespauschale, die für die unter Ziffer I. Nr. 2 fallenden Sportvereine individuell festgesetzt wird.

Berücksichtigt werden hierbei u. a.



## Anlage 2

- Kinder- und Jugendprojekte, insbesondere in den Ferien zur Entlastung der Eltern
- Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Kindertagesstätten bzw. Schulen
- Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
- Sportprojekte für Ältere
- Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund, insbesondere Kinder und Jugendliche
- Gesundheits- und Behindertensport
- Trainingsintensive Sportarten

Die Grundförderung beträgt jährlich mindestens 100,00 EUR.

Die Grundförderung wird auf 5 Jahre festgeschrieben. Nach 5 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen und ggf. eine entsprechende Anpassung der Pauschale der Grundförderung. Sollten sich darüber hinaus grundlegende Änderungen bei einem Verein ergeben, oder ein Verein neu hinzukommen, so kann die Grundförderung entsprechend des Bedarfs (Satz 1) von der Verwaltung angepasst bzw. festgesetzt werden.

### **2. Kinder- und Jugendförderung**

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird für Mitglieder unter 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt je Kind und Jugendlichen 20,00 EUR im Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Kinder und Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB oder des Verbandes erbracht.

### **3. Übungsleiter**

Für hauptamtliche Übungsleiter werden ~~5.700,00~~ 7.000,00 EUR bereitgestellt, die entsprechend der Anzahl der Jugendlichen umgelegt werden. Obergrenze des Zuschusses sind 20% der Eigenleistung des Vereins.

### **4. Leistungs- und Spitzenförderung**

Für aktive Teilnahme von Vereinsmitgliedern an folgenden Meisterschaften werden Fahrtkostenzuschüsse gewährt:

- Internationale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 40 % der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Bundesbahn (ab 10 Personen Gruppenfahrten) bzw. vergleichbare Buskosten (Nachweis erforderlich). Als Höchstbetrag werden pro Teilnehmer und Jahr 260,00 EUR festgesetzt. Bei Kindern und jugendlichen Teilnehmern wird derselbe Zuschuss für einen Betreuer oder einen Trainer zusätzlich gewährt.

Für Meisterschaften im Ausland werden im Regelfall keine Zuschüsse gewährt, weil bei offiziellen Meisterschaften der Verband die Kosten übernimmt. In Härtefällen entscheidet die Verwaltung. Der jährliche Höchstbetrag pro Teilnehmer wird hier auf 380,00 EUR festgesetzt.

## Anlage 2

### **5. Zuschüsse anlässlich von Vereinsjubiläen**

Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von ~~5,00~~ EUR 10,00 Euro pro Jahr gewährt.

### **6. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen**

Für überörtlich bedeutende Sportveranstaltungen in Backnang können Zuschüsse und Ehrenpreise gewährt werden.

### **7. Sportlerehrung**

Einzel sportler und Mannschaften werden für besonders sportliche Leistungen geehrt.

Die Voraussetzungen für die Ehrung sind als Anlage 2 beigefügt.

## **III. Überlassung von städtischen Sportanlagen und sonstigen Räumen**

### **1. Grundsatz**

Die Stadt stellt den Vereinen ihre Sportanlagen und sonstigen Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

### **2. Städtische Sportanlagen und sonstige Räume**

Die städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume werden den Sportvereinen und sonstigen Sportgemeinschaften entsprechend der Hallenbenutzungssatzung überlassen.

Bei der Belegung der Übungsstätten genießen die Turn- und Sportvereine gegenüber anderen Interessengruppen Priorität.

### **3. Schwimmbäder**

~~Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Stadt die Schwimmbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen. Über die Zulassung von Verbandslehrgängen, Verbandswettkämpfen und sonstigen Wettkämpfen wird im Einzelfall entschieden.~~

## Anlage 2

### **3. Benutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und sonstigen Räume richtet sich nach der Hallengebührensatzung. Für den Übungsbetrieb dürfen die Vereine keine Entgelte erheben, ausgenommen hiervon sind die von Vereinen für besondere Kurse erhobenen Unkostenbeiträge.

Für eine öffentliche Vereinsveranstaltung können städtische Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung wird intern als Zuschuss verrechnet. Anfallende Nebenkosten sind vom Verein zu bezahlen. Die Förderung ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen nach Ziff. II.5 gemacht werden.

~~Von Schwimmsport treibenden Vereinen in den städtischen Schwimmbädern werden keine Gebühren erhoben, sondern als Zuschuss gewährt, sofern für den Übungsbetrieb keine Entgelte erhoben werden. Ausgenommen sind auch hier die von den Vereinen für besondere Kurse erhobenen Unkostenbeiträge. Bei Schwimmwettkämpfen gilt die Zuschussregelung ebenfalls, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.~~

### **IV. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen**

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Sportanlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss. Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. ~~Für die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen beträgt der Zuschuss 100% der berücksichtigungsfähigen Kosten. Der Zuschuss für die Unterhaltung und den Betrieb von Radsporthallen beträgt max. 85% der berücksichtigungsfähigen Kosten, der Zuschuss für die Unterhaltung und den Betrieb von Schießanlagen und Segelflugplätzen max. 45% der berücksichtigungsfähigen Kosten.~~

Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.

### **V. Investitionszuschüsse**

Gefördert werden der Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen sowie von Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitarräumen. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens die vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Kosten. Die Kosten des Grunderwerbs bleiben bei der Bemessung des Zuschusses außer Betracht. Über die Höhe des Investitionszuschusses wird im Einzelfall entschieden. Nicht bezuschusst werden insbesondere wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, Zugangswege, Parkplätze, Garagen, Stützmauern, Zuschauer- und Außenanlagen, Frühjahrsinstandsetzung von Tennisanlagen, Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

## **VI. Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten**

Für die Beschaffung von Sportgeräten, deren Wert im Einzelfall 1.000,00 EUR übersteigt, kann ein Zuschuss gewährt werden. In der Regel werden Anschaffungskosten je Sportverein von jährlich höchstens 5.000,00 EUR zugrunde gelegt. Der Zuschuss beträgt maximal 30% der Anschaffungskosten.

## **VII. Sonstiges**

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

## **VIII. Überlassung des Backnanger Bürgerhauses**

Turn- und Sportvereine oder deren Abteilungen mit mindestens 250 Mitgliedern (nachweisbar WLSB) erhalten den "Walter-Baumgärtner-Saal" einmal jährlich mietfrei zur Verfügung.

Anfallende Nebenkosten werden zu 50 % in Rechnung gestellt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (VFÖR) vom 1. Januar 2010 mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 außer Kraft.

